AMTSBLATT LANDKREIS LEIPZIG



Donnerstag, den 24. Februar 2022 | Nummer 2/2022

www.landkreisleipzig.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Borna, den 18.02.2022

BEKANNTGABE über die 14. Sitzung des Kreistages

am Mittwoch, dem 16.03.2022 um 17:00 Uhr Parkarena Neukieritzsch, Badstraße 6, 04575 Neukieritzsch

Tagesordnung:

TOP Betreff

1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen

2. Öffentliche Beratung

- 2.1 Antrag zum Geschäftsgang Einberufung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse - Corona-Test
- 2.2 Einwohnerfragestunde
- 2.3 Niederschrift über die Sitzung vom 13.10.2021
- 2.4 Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2021
- 2.5 Mitteilungen des Landrates und Anfragen an die Verwaltung
- 2.5.1 Einschätzung des voraussichtlichen Haushaltsvollzuges (V-Ist)2021 des Landkreises Leipzig zum Stand 30.09.
- 2.5.2 Einschätzung des voraussichtlichen Haushaltsvollzuges (V-Ist)2021 des Landkreises Leipzig zum Stand 30.11.
- 2.5.3 Beteiligungsbericht des Landkreises Leipzig für das Geschäftsjahr 2020
- 2.5.4 Dokumentationszentrum für Regional- und Wirtschaftsgeschichte Landkreis Leipzig: Informationen zum Bearbeitungsund Sachstand
- 2.6 Bestellung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen
- 2.7 Feststellung Jahresabschluss 2019

2.12.1

- 2.8 Haushaltsplan 2022 Teil II Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen
- Wirtschaftsplan 2022 f
 ür den Eigenbetrieb "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig"
- 2.10 Bestimmung des Prüfers für die Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 für den Kommunalen Eigenbetrieb "Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig"
- 2.11 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig hier: Wirtschaftsplan 2022
- 2.12 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises
- des Landkreises hier: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisseniorenbeirates des Landkreises Leipzig

Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte

- 2.12.2 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises
 - hier: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates des Landkreises Leipzig
- 2.12.3 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises
 - hier: Wahl von Mitgliedern und deren Stellvertretern in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig
- 2.12.4 Vollzug der Änderung der Hauptsatzung/Neuwahl der Beiräte des Landkreises
 - hier: Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Landkreis Leipzig
- 2.13 Anfragen der Kreisräte

3. Ende der Sitzung

Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

gez. Henry Graichen Landrat

Landkreis Leipzig

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Landrat im Landkreis Leipzig am 12. Juni 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022

I.

Die Landratswahl im Landkreis Leipzig findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022 statt. Der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 3. Juli 2022. Zu wählen ist der Landrat. Die Stelle ist hauptamtlich. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist 1, die Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften beträgt 200.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 07.04.2022 bis 18:00 Uhr

beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Postanschrift:

Landratsamt Landkreis Leipzig Kreiswahlbüro Stauffenbergstraße 4 04552 Borna Öffnungszeiten:

dienstags 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr donnerstags 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

freitags 8:30 bis 12:00 Uhr

sowie am Donnerstag, 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr.

dem 07.04.2022

Um telefonische Voranmeldung unter nachfolgenden Rufnummern oder per Mail wird gebeten:

Kreiswahlbüro Tel.: 03433 2413700

03433 2413727

Mail: kreiswahlbuero@lk-l.de

- 2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 17.06.2022, 18:00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nummer 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - · Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
 - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
 - · beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6
 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht.
 - · bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.
- 2. Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 27. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 45 Absatz 2 SächsLKrO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.
- Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - · einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

· einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind vom Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

- 5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.
- 6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind nach Abstimmung während der allgemeinen vorstehend ausgewiesenen Öffnungszeiten des Landratsamtes im Kreiswahlbüro bzw. auf elektronischem Weg per Mail unter kreiswahlbuero@lk-l.de erhältlich.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Landratswahl bei der zuständigen Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 07.04.2022, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Auslegungsorte für Unterstützungsverzeichnisse für die Landratswahl in den Gemeinden des Landkreises Leipzig:

Kommune	Auslegungsort (Adresse)		
Stadt	Stadtverwaltung	Markt 1	Zimmer 13
Bad Lausick		04651 Bad Lausick	
Gemeinde	Rathaus	Bahnhofstraße 24	1. Etage/Zimmer 210
Bennewitz		04828 Bennewitz	
tadt	Stadtverwaltung	Karl-Marx-Straße 5	Zimmer 12
Böhlen	8	04564 Böhlen	
Große Kreisstadt	Stadtverwaltung	Markt 1	1. Obergeschoss/Zimmer 13
Borna		04552 Borna	
Gemeinde	Gemeindeverwaltung	Rathausstraße 1	Zimmer 5/Einwohnermeldeamt
Borsdorf		04451 Borsdorf	
tadt	Stadtverwaltung	Markt 1-3	Einwohnermeldeamt/Zimmer 1.16
Brandis	Stude of Waltung	04821 Brandis	
tadt	Stadtverwaltung	Am Ring 6	2. OG/Zimmer 11 (Standesamt)
Colditz	Stateverwartung	04680 Colditz	2. O Grammer 11 (Standesamt)
tadt	Stadtverwaltung	Markt 13-15	Pass- u. Meldebehörde/Zimmer 1.08
rohburg	Stautverwaltung	04654 Frohburg	1 ass- u. Weidebenorde/Zimmer 1.00
Froße Kreisstadt	Stadtverwaltung	Markt 11	Einwohnermeldeamt/Zimmer 001
Seithain	Stautverwaitung	04643 Geithain	Emwonnermedeamt/Emmer 001
Große Kreisstadt	Stadtverwaltung	Markt 16/17	Erdgeschoss/Zimmer 0.24 und 0.27
Frimma	Stadiverwaltung	04668 Grimma	Erdgeschoss/Zimmer 0.24 und 0.27
	Cr. Ir. Ir.		7' 100/E' 1 11 4
tadt	Stadtverwaltung	Markt 1	Zimmer 102/Einwohnermeldeamt
Groitzsch		04539 Groitzsch	77. 102
Gemeinde	Gemeindeverwaltung	Im Rittergut 1	Zimmer 102
Broßpösna		04463 Großpösna	
tadt	Stadtverwaltung	Ernst-Schneller-Straße 1	Einwohnermeldeamt/Zimmer 106
Litzscher		04567 Kitzscher	
Semeinde	Gemeindeverwaltung	OT Falkenhain, Karl-Marx-Straße 14	Einwohnermeldeamt/Zimmer 5
ossatal		04808 Lossatal	
Gemeinde	Gemeindeverwaltung	Schloßplatz 9	Erdgeschoss/Bürgerservice
Machern		04827 Machern	
Große Kreisstadt	Rathaus	Rathausplatz 1	Zimmer 004/Einwohnermeldeamt
/Iarkkleeberg		04416 Markkleeberg	
Stadt	Stadtverwaltung	Markt 1	Bürgerbüro
/Iarkranstädt		04420 Markranstädt	
Stadt	Stadtverwaltung	Markt 1	Einwohnermeldestelle
Naunhof		04683 Naunhof	
Gemeinde	bei der erfüllenden Kommune	Markt 1	Einwohnermeldestelle
Belgershain	in der Stadtverwaltung Naunhof	04683 Naunhof	
Gemeinde	bei der erfüllenden Kommune	Markt 1	Einwohnermeldestelle
arthenstein	in der Stadtverwaltung Naunhof	04683 Naunhof	Zinwoimermeidesteire
Semeinde	Gemeindeverwaltung	Schulplatz 3	Zimmer 01
Jeukieritzsch	Gemeinde ver waitung	04575 Neukieritzsch	Zimmer 01
Gemeinde	Gemeindeverwaltung	Hauptstraße 7	Zimmer 2
Otterwisch	Gemeindeverwaltung	04668 Otterwisch	Zimmer 2
tadt	Ctadtyamyaltuma	Markt 1	Zimmer 14
	Stadtverwaltung		Ziffiffier 14
egau Gemeinde	bei der erfüllenden Kommune	04523 Pegau Markt 1	Zimmer 14
			Zimmer 14
lstertrebnitz	in der Stadtverwaltung Pegau	04523 Pegau	7. 5
tadt	Stadtverwaltung	Rathausstraße 25	Zimmer 5
egis-Breitingen	la t	04565 Regis-Breitingen	<u> </u>
tadt	Stadtverwaltung	Rathausstraße 4	Einwohnermeldeamt/Zimmer 3
ötha		04571 Rötha	1
Semeinde	Gemeindeverwaltung	Dorfplatz 5	Bürgerbüro Erdgeschoss/Zimmer 03
hallwitz		04808 Thallwitz	
tadt	Stadtverwaltung	Markt 13	Einwohnermeldestelle/Zimmer 8
rebsen		04687 Trebsen	
Große Kreisstadt	Stadtverwaltung	Friedrich-Ebert-Straße 2	Einwohnermeldeamt/Zimmer 54
Vurzen		04808 Wurzen	
tadt	Stadtverwaltung	Bürgermeister-Ahnert-Platz 1	Haus B / Einwohnermeldeamt/
	,	04442 Zwenkau	

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am 31.03.2022 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die
 - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist,

bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

VI. Hinweise zum zweiten Wahlgang

Zugelassene Wahlvorschläge können nach dem Wahltag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses für den zweiten Wahlgang bis zum 17.06.2022, 18:00 Uhr zurückgezogen werden.

Änderungen an zugelassenen Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang sind nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG ebenfalls bis zum oben genannten Termin möglich. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können nicht mehr eingereicht werden.

Borna, den 15.02.2022

gez. Henry Graichen Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau an der Parthe im Gemeindegebiet Naunhof von Lindhardt bis Albrechtshain

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Gewässerrandstreifen mit einbezogen sowie der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Gewässerunterhaltungspflichtige beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am Dienstag, den 01.03.2022, die Parthe im Bereich der Ortslagen Lindhardt, Naunhof, Erdmannshain, Eicha und Albrechtshain. Treffpunkt ist um 9:00 Uhr in Lindhardt, am Kindergarten, Forststr. 21

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten der Grundstücke erfüllt. Sollte aufgrund der am 01.03.2022 geltenden Corona-Schutzverordnung eine Begehung nicht oder eingeschränkt möglich sein, werden wir einen Hinweis auf unserer Homepage www.landkreisleipzig.de und der Homepage der Stadt Naunhof www.naunhof.de veröffentlichen. Bitte informieren Sie sich, falls Sie eine Teilnahme beabsichtigen.

Nach derzeitigem Stand ist eine FFP2-Maske bei der Veranstaltung zu tragen.

Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Hahn, Tel. 03437 9841905, zur Verfügung."

gez. Tina König Amtsleiterin Umweltamt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig

zur Ausweisung und Einziehung von Reitwegen im Waldgebiet Grimma-Döbener Wald (Gemarkung Hohnstädt)

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) folgende:

Allgemeinverfügung

- 1. Die nachfolgend näher bezeichneten Waldwege werden als Reitweg ausgewiesen bzw. eingezogen:
- 1.1 Auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken werden auf einer Gesamtlänge von 510 m Reitwege dauerhaft eingezogen:

Weg-Nr.	Waldgebiet	Wegebezeichnung,	Betroffene Flurstücke	Eingezogene
		Wegeverlauf	(Gemarkung, Flurstück)	Reitwegelänge (m)
1	Grimma-Döbener	19S/01	Hohnstädt, 963	180 m
	Wald	von der Wiese kommend von Westen nach Osten verlaufender		
		Reitweg bis zum Trampelpfad		
2	Grimma-Döbener	19S/02	Hohnstädt, 984/6	330 m
	Wald	Von Süden nach Norden verlaufender Reitweg im Wald (paral-	Hohnstädt 961/1	
		lel zu Bahrener Str. von Bahrener Str. 15 kommend, ca. 120 m),		
		dann nach links abbiegend und weiter im Wald nach Westen		
		verlaufend (parallel zu Bahrener Str., ca. 210 m)		

1.2 Die nachfolgend näher bezeichneten Waldwege werden als Reitweg <u>ausgewiesen</u>:

Weg-Nr.	Waldgebiet	Wegebezeichnung,	Betroffene Flurstücke	ausgewiesene
		Wegeverlauf	(Gemarkung, Flurstück)	Reitwegelänge (m)
3	Grimma-Döbener	198/02	Hohnstädt, 966/1,	90 m
	Wald	An der Gartenmühle startend dem Trampelpfad durch den Wald Hohnstädt 962/1		
		in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Bahrener Straße		

2. Reitwegeverlauf:

Der genaue Verlauf des Reitweges im Grimma-Döbener Wald nahe Bahren ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1:1.500 dunkelgrün gekennzeichnet. Die eingezogenen Reitwegeabschnitte sind rot gestrichelt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Forst

Karl-Marx-Straße 22

04668 Grimma

vom 24.02.2022 bis zum 24.03.2022 zu nachfolgend genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 03437-984 1900 eingesehen werden:

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr Donnerstag

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Freitag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig

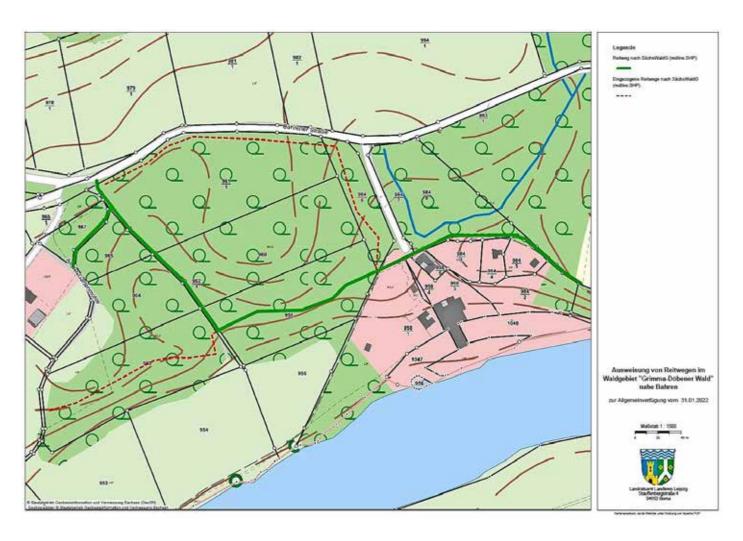
Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <u>Umweltamt@lk-l.de-mail.de</u>.

Grimma, den 31.01.2022

gez. Tina König Amtsleiterin Umweltamt



Freistaat Sachsen Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung

Vorherige Ankündigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

über beabsichtigte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldungspflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 38 SächsWG

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger kündigt hiermit den Eigentümern, Anliegern, Hinterliegern sowie der Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen folgende duldungspflichtige Maßnahmen an:

Im Jahr **2022** werden ganzjährig <u>Maßnahmen zur Wühltierbekämpfung</u> an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durchgeführt.

Dazu werden auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte verwendet, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen.

Diese Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!



Informationen zum Straßenbau

Der Landkreis hat die Fahrbahnerneuerung der K 8350 zwischen Kleinbardau und Glasten in einer Gesamtlänge von 2.240 m beauftragt. Die Ausführung wird ab dem 21.03. bis voraussichtlich 10.06.2022 durch die Fa. ARLT erfolgen.

In der Ortslage Kleinbardau erfolgt eine Erneuerung der Deckschicht und außer Orts eine Fahrbahnerneuerung mit Randstabilisierung bzw. partieller Randverbreiterung. Die mit der Verkehrsbehörde abgestimmte Umleitungsführung wird entsprechend ausgeschildert.

Des Weiteren wurde die Fahrbahnerneuerung der K 8313 zwischen dem Ortsausgang Körlitz bis zur S 23 beauftragt. Die Ausführung erfolgt durch die Fa. Reif Baugesellschaft mbH ab dem 07.03. 2022 bis voraussichtlich 01.07.2022. Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine Erneuerung im Hocheinbau mit grundhafter Randverbreiterung.

gez. Dorothea Gronemann Amtsleiterin Amt für Straßenbau

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 10.02.2022 (Az: 2021-2124) wurde für das Bauvorhaben "Anbau einer Balkonanlage mit 3 Balkonen" auf dem Grundstück in 04523 Pegau, Flurstück(e) 358/10, der Gemarkung Pegau, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 358/11;358/13; 358/14; 358/16 der Gemarkung Pegau, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Bauaufsichtsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 116 möglich:

Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr Betroffene Eigentümer von Nachbargrunds

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1614 erforderlich.

gez. Patricia Albrecht Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Audigast (1801): 1, 3/2, 4, 5/1, 6, 9, 11/6, 20/2, 20/3, 20/5, 20/13, 20/24, 21, 21a, 22/1, 23, 24, 26, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 41/1, 42, 46, 49, 50, 51, 54a, 56, 57/1, 60, 61/1, 62, 63/3, 66/4, 148/3, 150/12, 150/13, 150/14, 150/22, 150/24, 150/27, 150/28, 150/34, 150/43, 160/1, 160/4, 160/5, 164b, 292/2, 295/24, 295/29, 298/3, 298c, 310, 311/1, 311/2, 312/6, 329/6

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2. Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Commichau (4304): 6/5,7/4, 10/6, 12a, 16/1, 20a, 21a, 23a, 24/2, 26, 27/1, 28, 29a, 49, 50, 77/1, 77/2, 99/1, 99a, 122g, 126/5, 129a, 145/1, 145/2, 147/1, 157/2, 157/5, 157/6, 158/4, 159/2, 174/2, 174/3, 185, 215a, 275, 276

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Großwischstauden (1869): 2, 3/1, 5/1, 5/2, 8/1, 9/7, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 20, 22/5, 24/7, 27e, 49b, 148, 150/1, 151/2, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 189, 191/2, 199, 203/1, 203/6, 203/8

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2. Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Leisenau (4261): 3/1, 7/5, 11, 12, 21/1, 22a, 26a, 27a, 28a, 31a, 32a, 33/1, 49, 57/3, 59g, 65, 68b, 71a, 76a, 199/1, 200a, 200, 212, 326/4, 326/7, 326o, 342, 350/3, 360/3, 360/9, 360/10, 395/1, 395/4,398/4, 399/2, 399/4, 405/1, 408/b, 414/1, 414/2, 420k, 420r, 420/10, 420/11, 420/16

Gemarkung Großbothen (4241): 934/2

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2. Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung Püchau (8643): 1/3, 1/4, 3/1, 7a, 7/10, 8/1, 10a, 13a, 24, 25, 29b, 31a, 37/1, 37c, 41, 43d, 43, 44a, 49/11, 49/14, 56c, 57/2, 58/2, 59, 62/2, 62/3, 63/6, 65, 67/1, 69/2, 69/3, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 84/3, 90b, 99b, 124, 127a, 128/5, 128/9, 192a, 592m, 592n, 592o, 592p, 771a, 773, 774, 777/2, 778, 779, 780, 781, 810/4, 810/6, 810/7, 810/16, 842/1,849/1, 871/6, 871/7, 917h, 917i, 917k, 917l, 944, 945, 948/2, 949, 950/2, 951/1,952, 956/1, 956/2, 957/1, 957/2, 1031, 1035/1

Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 2. Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2, Abs. 16 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

01.03. bis zum 30.03.2022 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit
Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Eine telefonische Terminabsprache ist erforderlich. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den, 14.02.2022

gez. Uwe Leberecht Sachgebietsleiter Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 02.02.2022 genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V. mit § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist der beschlossene Haushaltsplan ab

01. März 2022

auf der Homepage des Zweckverbandes www.kommunalesforum.de unter Bekanntmachungen einsehbar.

Die öffentliche Auslegungsfrist läuft vom 01.03. - 08.03.2022. In diesem Zeitraum liegt der Haushaltsplan 2022 auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathausstr. 6 in Markkleeberg, öffentlich aus.

gez. Simone Luedtke Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Kommunalen Forums Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 58 Abs.1 SächsKomZG i. V. mit § 74 SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 hat die Verbandsversammlung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

tätigkeit auf

tätigkeit auf

ım	Ergebnishaushalt mit dem	
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	370.350 EUR
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	363.120 EUR
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und	
	Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	7.230 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen	
	Aufwendungen auf	0 EUR
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und	
	Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
-	Gesamtergebnis auf	7.230 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von	
	Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses	
	aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehl-	
	beträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im	
	ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	
	gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages	
	im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß	
	§ 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR
-	veranschlagten Gesamtergebnis auf	7.230 EUR
im	Finanzhaushalt mit dem	
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver-	
	waltungstätigkeit auf	364.350 EUR
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	357.120 EUR
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus lau-	
	fender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamt-	
	beträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.230 EUR
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-	
		2 2 CO EITT

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-

3.260 EUR

6.000 EUR

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

50.000 EUR

- 2.740 EUR

4.490 EUR

0 EUR

0 EUR

4.490 EUR

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,87 EUR je Einwohner festgesetzt. Sie beträgt: 131.516,16 EUR Sie verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Mitglied	Verbandsumlage in EUR
Böhlen	5.795,94
Borna	16.634,40
Groitzsch	6.593,73
Großpösna	4.750,20
Kitzscher	4.414,38
Leipzig	43.500,00
Markkleeberg	21.457,68
Neukieritzsch	5.925,57
Pegau	5.658,48
Regis-Breitingen	3.324,27
Rötha	5.394,00
Zwenkau	8.067,51

Markkleeberg, den 15.02.2022

gez. Simone Luedtke Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

0 EUR Markkleeberg, den 15.02.2022

gez. Simone Luedtke Verbandsvorsitzende

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

Der gemeinsame Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig tagt am 24.03., 09:00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im Ratsplenarsaal bzw. als Videokonferenz. Tagesordnung der 18. Sitzung:

- Benennung einer stellvertretenden Protokollführerin
- Statusbericht IRLS Leipzig
- Projektierung Leitstelle 2025
- Umlageschlüssel 2021
- nicht öffentliche Beratungsinhalte

Stellenangebote Landkreis Leipzig



Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen.

Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Impressum

Herausgeber

Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de Redaktion:

Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010

- Verlag und Abo-Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

